

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2013

30.09.2013

Nr. 11

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Absicht zur Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Ortsteil Kückelheim nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW.
- 2 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 58 "Störmanns Wiese" in Eslohe (Feuerwehrhaus)
hier:
 - Beschluss über die Planänderung
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 3 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923,
hier: Aufhebung der Zweckwidmung von Teilflächen eines Wirtschaftsweges
- 4 Bekanntmachung einer Verwaltungsgebührensatzung für die Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Bekanntmachung

der Absicht zur Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Ortsteil Kückelheim nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW.

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung des nachfolgend näher bezeichneten Straßenteilstücks durchzuführen. Es ist beabsichtigt im Ortsteil Kückelheim ein Teilstück der Gemeindestraße „Zum Hohenstein“, Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstücke 114 tlw., 115, 117 tlw. und 220 tlw. einzuziehen.

Aufgrund einer Verlegung der Gemeindestraße „Zum Hohenstein“ in nördliche Richtung wird die jetzige Straßenteilfläche für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt. Da die v.g. Fläche der Betriebsfläche der anliegenden Kettenfabrik zugeschlagen werden soll, ist eine Einziehung durchzuführen.

Das Straßenteilstück hat eine Größe von rd. 1.410 m². Die genaue Lage geht aus dem als Anlage beigefügten Lageplan hervor.

Die Pläne und Unterlagen zur Einziehung liegen bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen-, Rathaus Zimmer Nr. 18, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe aus und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken geäußert werden. Diese können mündlich, zur Niederschrift beim Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- unter oben genannter Adresse oder schriftlich an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe gerichtet werden.

Eslohe, 27.09.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting

An der Dormecker Straße

R 439339 m

H 5675627 m

H 5675463 m

nur zum Dienstgebrauch

R 439079 m



1:1000



Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 58 "Störmanns Wiese" in Eslohe (Feuerwehrhaus)

hier:

- **Beschluss über die Planänderung**

- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 "Störmanns Wiese" in Eslohe (Feuerwehrhaus) gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen einer Standortanalyse zur Findung eines Standorts für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Eslohe ist die nachfolgend näher beschriebene Fläche oberhalb der Kreisverkehrsanlage am Ortseingang von Eslohe als geeignet angesehen worden. Der Bebauungsplan Nr. 58 „Störmanns Wiese“ weist für den Bereich teilweise gemischte Baufläche (MI) und teilweise allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 "Störmanns Wiese" (Feuerwehrhaus) hat zum Ziel, die derzeit als gemischte Baufläche bzw. allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche, in eine „Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr-“ zu ändern.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 11, Flurstücke 999 tlw. und 954 tlw.
Die Abgrenzung geht aus dem anliegenden Lageplan hervor.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 "Störmanns Wiese" (Feuerwehrhaus) und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14. Oktober 2013 bis einschließlich 14. November 2013

im Sitzungssaal des Rathauses in Eslohe, Schultheistrae 2, whrend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ffentlich aus. Fr Ausknfte und Erluterungen stehen die Bediensteten in den Zimmern 18 und 19 zur Verfgung. Die ffentlichkeit kann sich ber die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie ber die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Innerhalb der o.g. Frist wird Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf und den mit ausgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist schriftlich an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe zu richten oder mndlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB Technische Dienstleistungen, Zimmer 18 einzureichen.

Die Behrden und sonstigen Trgern ffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt.

Auf eine frhzeitige Unterrichtung und Errterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

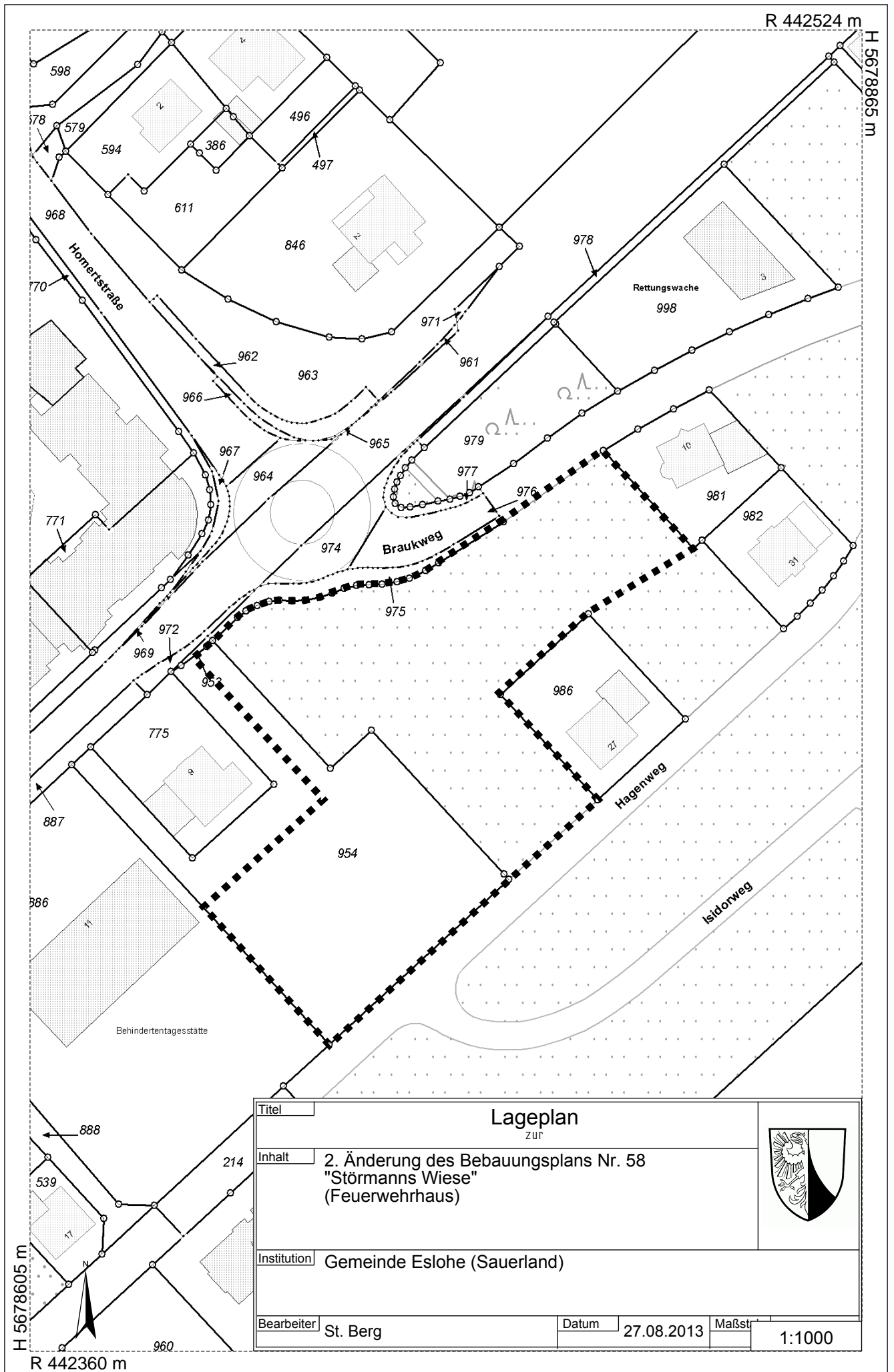
...

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eslohe, 27.09.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting



R 442524 m

H 5678865 m

Homerstraße

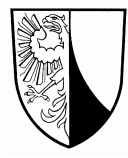
Braukweg

Hagenweg

Isidorweg

Rettungswache

Behindertentagesstätte

Titel		Lageplan zur		
Inhalt		2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 "Störmanns Wiese" (Feuerwehrhaus)		
Institution		Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter	St. Berg	Datum	27.08.2013	Maßstab
				1:1000

H 5678605 m

R 442360 m

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, hier: Aufhebung der Zweckwidmung von Teilflächen eines Wirtschaftsweges

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Auf dem im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim (BGH Kückelheim) stehenden Wirtschaftsweg „Auf der Stenderke“ in Kückelheim (Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstück 116, „Zum Hohenstein“ und Flurstück 224, „Auf der Stenderke“) ruht nach dem Rezess nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923, die Zweckwidmung als Wirtschaftsweg.

Die Gemeindestraße „Zum Hohenstein“ von Kückelheim nach Dormecke, auf die der o.g. Wirtschaftsweg mündet, soll im Bereich der Fa. Ketten-Wulf verlegt werden. Der neue Abschnitt der Gemeindestraße wird hangseits geführt und durchtrennt den Wirtschaftsweg „Auf der Stenderke“ (Parzelle 224). Über eine Teilfläche des Wirtschaftsweges in Größe von ca. 128 m² wird der neue Abschnitt der Gemeindestraße geführt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die neue Straßenrampe dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die südlich der neuen Gemeindestraße verbleibende Restfläche des Wirtschaftsweges in Größe von ca. 109 m² sowie die Parzelle 116 in Größe von 16 m² haben keine Erschließungsfunktion für die Land- und Forstwirtschaft mehr. Diese beiden Flächen sollen an den angrenzenden Gewerbebetrieb, der nach Übernahme des alten Gemeindestraßenabschnitts alleiniger Anlieger an diese Fläche ist, veräußert werden.

Der verbleibende Wirtschaftsweg „Auf der Stenderke“ wird an die neue Gemeindestraße wieder angebunden.

Für die Wegeparzellen Flurstück 116 in Größe von 16 m² und für eine Fläche von ca. 237 m² aus dem Flurstück 224 ist daher die Zweckwidmung aufzuheben. In dem beigefügten Lageplanausschnitt ist das Flurstück 116 flächig rot dargestellt. Die bisherige Wegefläche, die nach der Entwidmung veräußert werden soll, ist rot schraffiert. Die Wegefläche, die für die neue Trasse der Gemeindestraße benötigt wird, ist grün rautiert.

Hierzu ist eine Änderung des Rezesses erforderlich.

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die auf der Parzelle Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstück 116 in Größe von 16 m² und auf der Teilfläche der Parzelle Gemarkung Salwey, Flur 20, Flurstück 224 in Größe von ca. 237 m² des Wirtschaftsweges „Auf der Stenderke“ ruhende Zweckwidmung nach dem Rezess der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrundeliegenden Wegegrundstücke sind in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

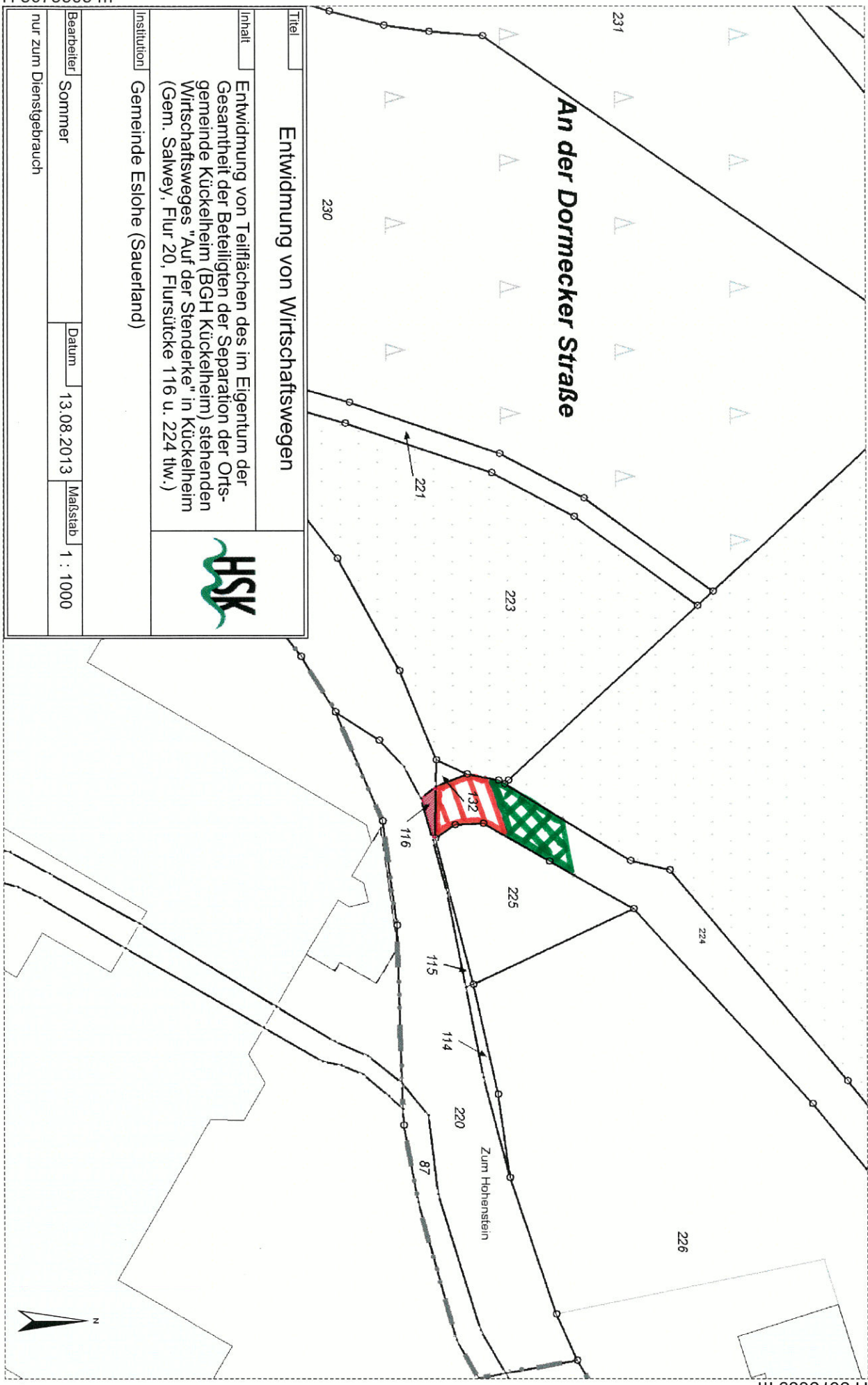
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

H 5675505 m

R 439064 m



R 439324 m

H 5675669 m

Entwidmung von Wirtschaftswegen

Inhalt Entwidmung von Teilflächen des im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim (BGH Kückelheim) stehenden Wirtschaftsweges "Auf der Stenderke" in Kückelheim (Gem. Salwey, Flur 20, Flurstücke 116 u. 224 tlw.)



Institution Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Bearbeiter Sommer

Datum 13.08.2013

Maßstab 1 : 1000

nur zum Dienstgebrauch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Rezesses der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, hier: Aufhebung der Zweckwidmung von Teilflächen eines Wirtschaftsweges wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134) erforderliche Zustimmung ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 02.09.2013 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 27.09.2013
Der Bürgermeister

gez.
Kersting

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
	im Format A 2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
e)	Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde für Dritte	30,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen (Impfscheinen, Untersuchungsberechtigungsscheinen, Fischereischeinen, Abgabebescheiden, Spendenbescheinigungen, Quittungen) usw.</u>	3,00

6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> <u>Schriftliche Auskünfte, Aufnahme von Anträgen und Erklärungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	a) <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
	b) <u>Unbedenklichkeitsbescheinigungen betr. Zahlungsrückstände</u>	13,00
9.	a) <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) <u>Erteilung einer Anliegerbescheinigung</u>	25,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A 2	10,50
	b) DIN A 1	12,50
	c) DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 27.09.2013

gez.
Kersting
Der Bürgermeister